



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller
über
Magistrat
und
Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

Der Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Verkehr

Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös

21. August 2008

08- V-63-0005

Anfrage der Fraktion Bürgerliste Wiesbaden Nr. 85/08 vom 11.08.2008
Menzelstraße 3 in Wiesbaden; schriftliche Anfrage des Fraktionsvorsitzenden Dr. Michael
von Poser nach § 43 der GO

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Thiels,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Müller,

zu der Anfrage wird berichtet:

Frage 1: Besteht für diesen Bereich ein Bebauungsplan?

Antwort:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) - Albrecht-Dürer-Anlage 1957-9. Dieser setzt lediglich Baufluchtli-
nien fest. Diese verlaufen an der Walkmühlalanlage 23 m und in der Menzelstraße 5 m je-
weils parallel hinter der Straßenbegrenzungslinien. Die Zulässigkeit der Bebauung des
Grundstückes richtet sich im Übrigen nach § 34 BauGB.

**Frage 2: Gibt es für das Grundstück Menzelstraße 3 eine Bauvoranfrage oder liegt der Stadt
ein sonstiger Hinweis auf ein Bauvorhaben an dieser Stelle vor?**

Antwort:

Dem Bauaufsichtsamt liegt weder eine Bauvoranfrage noch ein Bauantrag für die Bebauung
des Grundstückes vor. Weder im Stadtplanungsamt, noch im Bauaufsichtsamt wurde bisher
zu einer Bauberatung vorgeschrieben. Es gibt somit keine Hinweise auf ein Bauvorhaben auf
dem Grundstück.

Mit freundlichen Grüßen